

Bedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen

Bei Brandmeldeanlagen (BMA), bei denen aufgrund behördlicher Auflagen bzw. auf Wunsch des Betreibers eine Aufschaltung zur Zentralen Leitstelle des Hochtaunuskreises erfolgen soll und die nicht der Zuständigkeit der Brandschutzdienststellen der Städte Bad Homburg und Oberursel unterliegen, sind nachfolgend aufgeführte Bedingungen vom Errichter und vom Betreiber einer Brandmeldeanlage zu beachten.

1. Allgemeines

Brandmeldeanlagen müssen als Gefahrenmeldeanlagen (GMA) den Normen DIN VDE 0800, DIN VDE 0833 Teil 1 und Teil 2, DIN 14675, der Reihe DIN EN 54 und der „Musterrichtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen“ (MLAR) entsprechen. Aus den Planunterlagen müssen Brandabschnitte, die Meldergruppen bzw. Gruppenaufteilungen und die Anordnung der Melder erkennbar sein. Zur Darstellung sind Schaltzeichen nach DIN 40700 Teil 5 zu verwenden. Nach Abschluss der Planung sind alle Planunterlagen (das Brandmeldeanlagenkonzept nach DIN 14675) dem Fachbereich Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz zur Freigabe vorzulegen.

Die Aufschaltbedingungen konkretisieren die geltenden Regeln der Technik und ergänzen sie durch landes- und kreisspezifische Anforderungen.

Grundsätzlich bedarf der Einbau einer BMA der Abstimmung mit dem Fachbereich Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz des Hochtaunuskreises, insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Übertragungseinrichtung (ÜE).

2. Anforderungen an Brandmeldeanlagen

2.1 Übertragungseinrichtung (ÜE) und Aufschaltung

Zwischen dem Betreiber der Brandmeldeanlage (Bauherr, Nutzer o. dgl.) und dem Betreiber der Zentralen Leitstelle, sowie dem Konzessionsträger ist eine vertragliche Regelung erforderlich. Ausnahmen hiervon sind mit dem Fachbereich Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz abzustimmen. Für eine rechtzeitige Abstimmung zwischen den Beteiligten ist Sorge zu tragen.

Bauordnungsrechtlich geforderte Brandmeldeanlagen mit Alarmaufschaltung müssen nach DIN 14675 (Abschnitt 6.2.5.1) den Fernalarm an eine behördlich benannte, alarmauslösende Stelle weiterleiten. Im Hochtaunuskreis ist ausschließlich die Zentrale Leitstelle als solche Stelle benannt. Eine Aufschaltung auf andere Stellen als die Zentrale Leitstelle ist nicht zulässig.

2.2 Brandmeldezentralen (BMZ)

Bei ausgedehnten und bei mehrgeschossigen Gebäuden sind die BMA mit Einzelmelderanzeige zu installieren. In Abhängigkeit von den örtlichen Bedingungen sind bei automatischen Brandmeldern zur Vermeidung von Falschalarmen Vorkehrungen gemäß DIN VDE 0833 Teil 2 zu treffen. Die BMA ist mit einer Feuerwehrinformations- und Bedienstelle (FIBS) auszustatten, die mindestens über folgende Komponenten verfügen muss:

- Feuerwehr-Bedienfeld FBF (DIN 14661)
- Feuerwehr-Anzeigetableau FAT (DIN 14662)
- Meldergruppendatei (Feuerwehr-Laufkarten)

Die erforderlichen Schließzylinder (Schließanlage) sind über den Fachbereich Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz zu beschaffen.

BMA mit mehr als 50 Meldergruppen sind mit Registriereinrichtungen, wie z.B. Protokolldruckern, auszustatten. Die Aufzeichnung muss Alarme, Abschaltungen und Störungen mit Datum und Uhrzeit erfassen. BMZ steuern in der Regel brandschutztechnische Anlagen an, bei denen der Funktionserhalt gemäß der „Musterrichtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen“ (MLAR) gewährleistet sein muss. Gemäß MLAR muss der Funktionserhalt bei Brandmeldeanlagen einschließlich der zugehörigen Übertragungsanlagen mindestens 30 Minuten betragen. BMZ sind daher brandschutztechnisch von anderen Anlagen mindestens F30 abzutrennen. Wird die BMZ in einem Schrank oder einem besonderen Raum untergebracht, so sind die Türen abschließbar auszuführen und mit einem Schild nach DIN 4066 „Brandmelderzentrale“ oder „BMZ“ (Größe mind. 105 x 297 mm) dauerhaft zu kennzeichnen.

Der Standort der Brandmeldezentrale (BMZ) darf nur im Einvernehmen mit dem Fachbereich Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz festgelegt werden und ist grundsätzlich am Anfahrtspunkt der Feuerwehr vorzusehen. Der Zugang ist durch eine gelbe Kennleuchte zu kennzeichnen, die bei Auslösung der ÜE aktiviert wird.

Bedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen

2.3 Störungsmeldungen

Störungsmeldungen müssen zur „beauftragten Stelle“, mindestens als Sammelanzeige, weitergeleitet werden, wenn sich die Anzeige und Betätigungsseinrichtung in einem, nicht durch eine „eingewiesene Person“ ständig besetzten Raum befinden.

Bei nicht ständig besetzter Stelle müssen Störungsmeldungen über ein automatisches Wähl- und Übertragungsgerät (AWUG) zur „beauftragten Stelle“ weitergeleitet werden. Hierbei ist der Übertragungsweg vom AWUG automatisch aufzubauen.

Das AWUG muss den Übertragungsweg selbsttätig in regelmäßigen Zeitabständen überprüfen. Als „beauftragte Stelle“ gelten z.B. die Notdienstzentralen der Betreiber von GMA oder gleichartige Zentralen von Sicherungs- bzw. Bewachungsunternehmen.

2.4 Feuerwehr-Laufkarten

Feuerwehr-Laufkarten sind so zu hinterlegen, dass ein sofortiger Zugriff durch die Feuerwehr möglich ist; dabei sind Maßnahmen gegen den Zugriff Unbefugter zu treffen. Je Meldergruppe ist mindestens eine gesonderte Laufkarte erforderlich. Bei BMA mit mehr als 50 Meldergruppen muss bei Alarm über der betreffenden Laufkarte eine rote Leuchtanzeige aufleuchten, um das Auffinden der entsprechenden Laufkarte zu erleichtern. Die Ausführung der Laufkarten muss DIN 14675 Anhang K entsprechen.

2.5 Feuerwehrschlüsseldepot

Bei nicht ständig besetzten Brandmeldezentralen ist im Bereich des Zuganges ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) nach den Anforderungen der VdS-Richtlinie 2105 anzubringen, in dem die Objektschlüssel untergebracht werden.

Bestellangaben, Montageort, Haftungsverzichts- und Freigabeerklärung müssen mit dem Fachbereich Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz frühzeitig abgestimmt werden.

2.6 Zugang für die Feuerwehr

Für die Feuerwehr ist im Alarmfall jederzeit der gewaltlose Zutritt zur BMZ, zu Technikräumen sowie zu den Räumen der Überwachungsbereiche sicherzustellen. Falls keine ständig besetzte Stelle (Pförtner, Wachdienst, o. dergl.) vorhanden ist, kann dies durch Hinterlegung eines Generalschlüssel der zentralen Schließanlage in einem Feuerwehrschlüsseldepot erfolgen.

Um im Bedarfsfall den Zugang für die Feuerwehr zu gewährleisten, kann zur nachträglichen Auslösung der BMA ein Freischaltelement (FSE) in unmittelbarer Nähe des FSD verlangt werden.

Für den Zugang über Zaunanlagen oder Werkstore kann das FSD Typ 1 (Schlüsselrohr) oder die Feuerwehrdoppelschließung eingesetzt werden.

Der Bereich der BMZ und des Feuerwehranlaufpunktes ist ausreichend zu beleuchten. Falls das Gebäude mit Sicherheitsbeleuchtung ausgestattet ist, so sind dort ergänzend Sicherheitsleuchten zu installieren.

3. Ansteuern von Brandschutz- und Alarmeinrichtungen

Dem Fachbereich Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz ist nachzuweisen, wo die Brand- und Störmeldungen auf der Betreiberseite angezeigt werden.

Steuereinrichtungen nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 5 dienen der Auslösung von Einrichtungen zur Gefahrenminderung oder Gefahrenabwehr. Die Ansteuerung dieser Einrichtungen ist über überwachte Leitungen nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 4.3 vorzunehmen.

Als Ausnahme hiervon kann die Ansteuerung von derartigen Einrichtungen auch über ruhestromüberwachte Leitungen mit Energieversorgung durch die BMZ erfolgen.

Werden Einrichtungen zur Gefahrenminderung oder Gefahrenabwehr durch eine Ersatzstromquelle versorgt und beträgt dabei die zulässige Umschaltzeit auf die Sicherheitsstromversorgung bis 15 Sek., so muss die Ansteuerung der Einrichtungen bei Auslösung dauernd und nicht nur durch einen Impuls erfolgen.

3.1 Alarmierungsanlagen (Brandalarm)

Alarmierungsanlagen zum Auslösen eines Räumungsalarms oder für Sprachdurchsagen unterliegen nicht den Anforderungen an Brandmeldeanlagen und müssen DIN VDE 0828 „Elektroakustische Notfallwarnsysteme“ entsprechen. Optische Warneinrichtungen sind mit zu berücksichtigen.

Bedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen

4 Errichten von Brandmeldeanlagen

4.1 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist je Nass- bzw. Trocken- Alarmventil eine eigene Meldergruppe zu installieren. Erstreckt sich die Sprinklergruppe einer Nassanlage über mehrere Geschosse eines Gebäudes, so ist für jedes Geschoss ein Strömungsmelder einzubauen. Meldungen von Strömungsmeldern dürfen die ÜE der BMA nicht direkt auslösen, sondern müssen auf eine Brandmeldezentrale aufgeschaltet werden, die den Fernalarm über die Übertragungseinrichtung weiterleitet.

4.2 Gas- Löschanlagen

Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln können durch BMA ausgelöst werden. Die Ansteuerung ist als „Standard-Schnittstelle Löschen“ nach VdS 2095 vorzunehmen.

4.3 Vernetzung von Brandmeldeanlagen

Eine Erweiterung einer bestehenden BMA muss mit dem Fachbereich Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und dem Betreiber abgestimmt werden. Werden BMZ, die über keine eigene interoperable Systemvernetzung verfügen, zusammengeschaltet, sind insbesondere die Anforderungen bezüglich Ausfallsicherheit, Bedienung und Anzeige zu beachten.

5. Abnahme und wiederkehrende Prüfungen

5.1 Erst- und wiederkehrende Prüfungen

Vor der ersten Inbetriebnahme der BMA ist diese durch bauaufsichtliche anerkannte Sachverständige nach § 4 der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (TPrüfVO) prüfen und abnehmen zu lassen. Der Prüfbericht nach § 2 Abs. 4 der technischen Prüfverordnung ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und dem Fachbereich Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz vorzulegen.

Die vorgenannten Anforderungen gelten auch für die wiederkehrenden Prüfungen der BMA nach den entsprechenden Bestimmungen der TPrüfVO.

Gemäß dem Schreiben des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (Az. VI2-A-64 a 02/27-1/2004) vom September 2004 können für industrielle Anlagen abweichende Regelungen gelten.

5.2 Aufschaltung der Brandmeldeanlage

Zur Aufschaltung der BMA ist ein Antrag an den Konzessionär,

**Siemens Building Technologies GmbH & Co. OhG,
Rödelheimer Landstraße 5-9, 60487 Frankfurt/Main,**

zu richten. Der Konzessionär muss zur Aufschaltung die Zustimmung des Fachbereiches Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz einholen. Mindestens zwei Wochen vor der Aufschaltung sind dem Fachbereich Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz Melderpläne vorzulegen, die den Forderungen des Fachbereiches entsprechen. Im Fachbereich Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz können hierzu Muster eingesehen werden.

Der Termin zur Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Zentrale Leitstelle ist mit dem Fachbereich Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und der zuständigen Feuerwehr zu vereinbaren. Zum Termin der Aufschaltung hat die Errichterfirma mindestens einen Mitarbeiter zu entsenden, der an der Planung und/oder Errichtung der jeweiligen Brandmeldeanlage beteiligt war und mit ihrer Funktion vertraut ist.

Während der Aufschaltung erfolgt die Inbetriebnahme von

- Feuerwehrbedienfeld,
- Freischaltelement (Notschlüsselschalter),
- Feuerwehrschlüsseldepot, einschließlich Hinterlegung eines entsprechenden Objektschlüssels,
- Meldergruppendatei,
- Beschilderung und Ersatzglasscheiben.

Der Fachbereich Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz behält sich vor, weitere Prüfungen nach eigenem Ermessen durchzuführen, sowie entsprechende Prüfprotokolle von Schnittstellen zu anderen brandschutztechnischen Einrichtungen zu fordern.

Bedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen

Zur Abnahme sind vorzulegen:

- Prüfbericht eines bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen
- Nachweis als Elektrofachkraft
- Abnahmeprotokoll
- Inbetriebnahme- und Abnahmeprüfliste
- Betriebsbuch (z.B. VdS 2182)
- Wartungsvertrag für die BMA

Änderungen der BMA müssen angezeigt werden und bedürfen der Zustimmung des Fachbereiches Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz.

Für die Aufschaltung werden die Personal-, Verwaltungs- und Fahrtkosten des Fachbereiches in Rechnung gestellt.

5.3 Einweisung Feuerwehr

Die örtlich zuständige Feuerwehr ist in die Funktionsweise der Brandmeldeanlage einzuweisen.

6. Betriebsbestimmungen

6.1 Eingewiesene Personen, Übernahme der Einsatzstelle von der Feuerwehr

Die eingewiesenen Personen sind vom Errichter der Brandmeldeanlage mit der Anlage und deren Betrieb vertraut zu machen. Die eingewiesenen Personen sind insbesondere darauf hinzuweisen, dass im Alarmfall (alarmierte Feuerwehr) ein Rücksetzen der BMA in den Ruhezustand nicht erfolgen darf. Die Namen der eingewiesenen Personen sind auf Verlangen dem Fachbereich Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und der örtlich zuständigen Feuerwehr bekannt zu geben.

Der Betreiber des Gebäudes bzw. der Brandmeldeanlage hat sicherzustellen, dass unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Stunde nach Alarm eine eingewiesen und schließberechtigte Person am Objekt eintrifft, um die Einsatzstelle von der Feuerwehr zu übernehmen (Gebäudesicherung etc.).

6.2 Prüfung und Wartung

Prüfung und Wartung an der BMA, bei denen die Funktion von Brandmeldern zeitweise außer Kraft gesetzt wird, dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Überwachung durch andere Maßnahmen (z. B. Kontrollgänge und/oder ständige Überwachung) gewährleistet ist. Der Betreiber der BMA hat hierüber entsprechende Absprachen mit dem Errichter bzw. dem Wartungsdienst der BMA zu treffen, die auf Verlangen den Aufsichtsbehörden nachzuweisen sind.

7. Rechtsgrundlagen

Die Bedingungen zur Aufschaltung von Automatischen Brandmeldeanlagen (BMA) ergeben sich aus

- der Hessische Bauordnung (HBO),
- den in Hessen eingeführten oder bekannt gemachten Sonderbauvorschriften
- den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 0833, DIN 14675 und DIN EN 54,
- dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)

Ordnungswidrigkeiten und Rechtsfolgen:

- Hessisches Gesetz über die Sicherheit und Ordnung (HSOG) i. V. OwiG und
- Hessisches Gesetz (HBKG) u.a. §§ 44, 45 46
- Strafgesetzbuch (StGB) u. a. §§ 13, 15, 306f

Noch Fragen zu diesen oder anderen Themen des Brandschutzes? So erreichen Sie uns:



HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS

BRANDSCHUTZ, RETTUNGSDIENST, KATASTROPHENSCHUTZ

Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe
Postfach 1941, 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

Telefon: 06172 999 47 -02, -05 oder -06
E-Mail: vb@hochtaunuskreis.de